

Betriebs-, Reit und Stallordnung

Diese Betriebs-, Reit- und Stallordnung dient dem Verein, sowie der Erhaltung der Reitanlage.

In unserem Verein steht der Sport mit dem Pferd, unter Beachtung einer möglichst artgerechten Tierhaltung, im Vordergrund. Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sollten für alle Mitglieder und Gäste oberstes Gebot sein, um einen optimalen Reitbetrieb sowie die Erhaltung aller Anlagen und Einrichtungen im Verein zu gewährleisten. Damit Ihr euch mit eurem und/oder unseren Pferden wohl fühlt, haben wir nachstehend einige Regeln zusammengestellt.

Diese Betriebs-, Reit- und Stallordnung ist Bestandteil des Einstellervertrages.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Bei wiederholter Missachtung der Stallordnung behalten wir uns vor, ein Benutzungs- und Betretungsverbot gegenüber den betreffenden Personen auszusprechen.

Betriebsordnung

1. Zur Reitanlage gehören: die Stallungen, Nebengebäude, Reithallen, Sandplätze, Waschplatz, Führanlage, Weiden, Paddocks sowie der Parkplatz.
2. Alle Anlagen und Einrichtungen sind seitens der Benutzer so pfleglich zu behandeln, dass ohne Belastung der Vereinskasse eine maximale Nutzungsdauer garantiert wird.
3. Am besten geht alles immer miteinander, das heißt wer sich untereinander abspricht und einander entgegen kommt wird auch am meisten Spaß und Freude am Reitsport haben.
4. Jeder Benutzer der Vereinsanlage ist mitverantwortlich für die ordentliche Abwicklung des Reitbetriebs.
5. Den Anordnungen des Stallpersonals im Stallbereich, der Reitlehrer im Reitbetrieb und der Vorstandsmitglieder im Rahmen der Vereinsführung ist Folge zu leisten.
6. Wünsche, Probleme und Beschwerden sind unmittelbar und ausschließlich an den Vorstand zu richten.
7. Die ethischen Grundsätze der FN sind für alle Nutzer dieser Anlage bindend.
8. Versicherungsschutz besteht nur für Vereinsmitglieder.
9. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
10. **Unbefugten** ist das Betreten der Vereinsanlage, insbesondere der Ställe untersagt.
11. Die Vereinsanlage steht grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen oder Arbeiten es erforderlich, die Reitanlage oder Teile davon für den Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Aushang am „Schwarzen Brett“ und/oder per "WhatsApp" bekannt gegeben.
12. Am „Schwarzen Brett“ und auf der Homepage ist der aktuelle Hallenbelegungsplan (Unterricht usw.) einzusehen.
13. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse, vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden, oder sonst wie an privatem Eigentum des Mitglieds oder Besuchers entstehen, soweit der Verein nicht gegen Schäden versichert ist oder dieses nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruht.



Reit- und Fahrverein Heessen e.V.

14. Um Schäden an Personen, Pferden und Gegenständen zu verhindern, bitten wir um Ruhe und Ordnung auf dem gesamten Vereinsgelände.
15. Angerichtete oder entdeckte **Schäden** an Einrichtungen und Material sind unverzüglich an den Vorstand zu melden und gegebenenfalls zu ersetzen.
16. Für alle Pferde, die auf der Vereinsanlage bewegt werden, muss eine gültige **Pferdehalterhaftpflichtversicherung** bestehen. Private Haftpflichtversicherungen sowie private Unfallversicherungen werden ausdrücklich empfohlen.
17. Beim **Parken** bitte darauf achten, dass kein anderer behindert wird und alle Pferde noch bequem überall hindurch geritten / geführt werden können. Die Zufahrt zur Vereinsanlage ist im Schrittempo zu befahren. Für Autos und Pferdeanhänger, die auf den Grundstücken der Vereinsanlage geparkt werden, übernehmen wir **keine Haftung** für Beschädigungen oder Diebstahl. Ausnahmen bestehen bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Erfüllungsgehilfen des Vereins.
18. **Pferdeanhänger und Transporter** sollten grundsätzlich am Zufahrtsweg geparkt werden. Der vorhandene Platz ist bestmöglich auszunutzen. Die Hallentore sind freizuhalten. Ausnahmeregelungen sind vorab mit dem Vorstand abzustimmen.
19. **Hunde** sind im Stall grundsätzlich an der Leine zu führen. **Reitplätze sowie Reithallen sind für alle Hunde tabu.** Im Außenbereich dürfen kleine (= kniehoch) Hunde in unmittelbarer Nähe zu ihren Haltern auch freilaufen, sofern sie beaufsichtigt werden. Dieses gilt nur, solange kein Reitpferdeunterricht stattfindet und keine anderen Personen/Tiere gefährdet werden. Auf ängstliche Personen ist **Rücksicht** zu nehmen. Verunreinigungen, die durch den Hund verursacht werden, sind durch dessen Besitzer sofort zu beseitigen und zu entsorgen. Jeder Hundehalter, der seinen Hund mitbringt, muss über eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** verfügen.
20. Das **Rauchen** im gesamten Innenbereich der Reithallen, der Lagerräume (Strohhalle) und den Stallungen ist **strengstens verboten!** Anfallende Zigarettenkippen sind in entsprechende Mülleimer zu entsorgen. Zigarettenkippen gehören nicht in die Schubkarren oder auf den Mist.
21. **Pferdeäpfel** sind auf der gesamten Vereinsanlage umgehend zu entfernen. Dies gilt insbesondere für den Hof, die Stallgassen, die Wege und selbstverständlich auch die Reithallen und -plätze.
22. **Jeder achtet auf Ordnung und Sauberkeit.** Die Stallgassen, der jeweilige Putzplatz, der Waschplatz und die Wege sind von jedem aufgeräumt zu hinterlassen. Das heißt, es werden die Pferdeäpfel entfernt, Dreck wird weggeegt, das jeweilige Zubehör wird aufgeräumt und zwar bevor der jeweilige Platz verlassen wird. Medikamente, Fliegenspray, Öle usw. sind kindersicher zu verwahren. Gebrauchsgegenstände aller Art sind nach der Verwendung an die jeweils vorgesehenen Plätze zurückzustellen bzw. in Schränken zu verwahren.
23. Wir alle waren einmal Klein - oder haben **Kinder und Enkelkinder** - und wollen in Ruhe und Sicherheit für uns alle dem Reitsport nachgehen. Daher ist das Laufen und Rennen sowie Inliner-/ Rollerfahren etc. auf der Vereinsanlage untersagt. Ebenso ist es für alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verboten, ohne Aufsicht die Weiden/Paddocks zu betreten. Jede Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass sich möglichst kein Pferd erschrickt, egal ob in der Box oder unter dem Reiter, dass die Kinder nicht auf den Bäumen / Banden / Reitplatzumrandungen turnen oder in der Nähe der Plätze laut und hektisch spielen.
24. Um Stolz auf unsere Nachwuchsreiter sein zu können, müssen wir sie Formen. Wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und alle "Nicht-Wissenden" freundlich darüber aufgeklärt werden, wie wir uns am besten in einem Reitstall verhalten, werden alle glücklich und zufrieden sein.



25. Bei dem Umgang mit jungen und/oder schreckhaften Pferden ist besondere Achtsamkeit gefordert, von dem Reiter sowie auch allen anderen Anwesenden. Die Reiter / Halter der Pferde haben dafür Sorge zu tragen, dass allen Anwesenden die besondere Situation bewusst ist.
26. Jeder ist für die Entsorgung des **Mülls**, den er selbst verursacht, verantwortlich. Das heißt, leere Verpackungen, Medikamentenreste, kaputtes, nicht mehr benötigtes Reitzubehör etc. sind über die entsprechenden Tonnen fachgerecht zu entsorgen. Größere Gegenstände sind privat zu entsorgen. Ein Zwischenlagern des Mülls im Stall oder auf der Anlage ist nicht erwünscht.
27. Die Bedienung der **Beregnungsanlage** obliegt ausschließlich dem Stallpersonal bzw. eingewiesenen Mitgliedern.

Reitordnung

1. **Tür frei, bitte!** Dieser (nicht geflüsterte oder zart gepiepste) Ruf erschallt, wenn jemand die Reitbahn betreten/ verlassen möchte. Das O.K. gibt's mit dem „Tür ist frei!“. So verhindert man Zusammenstöße und ähnlich böse Überraschungen.
2. **Auf- und abgesehen** sowie nachgegurtet wird in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie. Aber bitte zügig, andere möchten vielleicht das Einreiten oder Ähnliches üben – und zwar heute noch.
3. **Ein Pläuschchen in Ehren** – aber plaudernd zu zweit oder gar zu dritt nebeneinander geht gar nicht! Mitreiter wollen trainieren oder einfach nur entspannt reiten, statt sich durch den Pulk zu fädeln. Übrigens: **Rauchen im Sattel ist ebenfalls ein No Go!**
4. **Achtung Vorfahrt:** Linke Hand hat Vorfahrt, rechte Hand weicht aus, ganze Bahn vor Wendungen (Zirkel, Volten, Schlangenlinien), Trab und Galopp vor Schritt. Wenn's dann doch mal nicht klappt mit dem Ausweichen: Es dürfen auch beide Reiter durchparieren und sich gegenseitig höflich die Vorfahrt anbieten. Verhindert Stress, spart Nerven – und fördert wie jeder Übergang die Durchlässigkeit des Vierbeiners...
5. Wird die Bahn von **mehreren Reitern** benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite mit ausreichend Abstand vorbeigeritten. Es gilt **Rücksichtnahme gegenüber schwächeren Reitern**.
6. Schrittreiten und Durchparieren zum **Schritt** oder **Halten** geschieht im sicheren Abstand zu anderen Pferden auf dem zweiten oder dritten Hufschlag, möglichst mit offenen Augen und Ohren! So reitet man den anderen nicht ungeschickt in den Weg.
7. **Telefonieren und Texten** im Sattel macht sicher Spaß – jedoch bitte nicht auf Kosten der anderen Reiter. Wie im Straßenverkehr gilt: Kopf hoch, das Handy kann warten!
8. **Helm auf!** Für Reiter/-innen, ist ein bruchsicherer und splitterfester Reithelm mit Kinnriemen vorgeschrieben. Reiten ohne Reitkappe auf eigene Gefahr!
9. **Longieren** in der Reitbahn geht nur, wenn alle anwesenden Reiter einverstanden sind. Und selbst dann bitte nicht, wenn reger Betrieb herrscht. Erstens stört's, zweitens ist das Risiko zu hoch. Longieren in Halle 1 ist zu jeder Zeit untersagt.
10. **Abäppeln pflegt** (im Sinne aller) den Reitboden – und darf getrost auch von gerade nichtreitenden Zuschauern (Stallkollegen, Angehörige etc.) übernommen werden. Merke: Jeder Gang macht schlank! Die vorgesehenen Mistkarren in den Reithallen und an den Außenplätzen sind bei „Überfüllung“ auf der Mistplatte zu entleeren.



Reit- und Fahrverein Heessen e.V.

11. Das **Auskratzen der Hufe** erfolgt beim Verlassen der Reithalle bzw. der Stallgasse. Bitte den ausgekratzten Reitsand wieder zurück in die Reithalle schütten bzw. fegen.
12. **Höflichkeit kostet nichts.** Bitte Anderen nicht mitten in eine Lektion hineinreiten, bloß, weil man selbst vielleicht Vorfahrt hat. Und wer mal den Hufschlag benötigt („Hufschlag frei bitte“) oder eine Aufgabe üben möchte, fragt die anderen freundlich – und erntet (hoffentlich) faire Rücksichtnahme.
13. **Der Letzte mach das Licht aus!** Erfordern es die Lichtverhältnisse, dass die Beleuchtung der Reitbahn eingeschaltet wird, ist sie bei Verlassen der Bahn auch wieder auszuschalten. Unnötiger Stromverbrauch ist zu vermeiden.
14. **Springen** in den Reithallen ist nur nach Plan oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Der Springplatz kann von allen Reitern genutzt werden. Hier jedoch haben Reiter, die ihre Pferde springen wollen, Vorrang.
15. **Genutztes Hindernismaterial** muss nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückgebracht werden. Für Schäden an den Hindernissen kommt der verursachende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden. Die Benutzung des Hindernismaterials und sonstigen Zubehörs (Kegel, Tonnen etc.) steht allen Reitern frei. Es muss nach Benutzung wieder aufgeräumt werden. Schäden sind sofort zu melden.
16. Auf dem **Springplatz** sind während der Sommersaison Hindernisse aufgebaut. Bitte nach Benutzung, **alle Stangen wieder vom Boden aufheben** (Fäulnis bei Regen). Die Hindernisse sind regelmäßig zwecks Unkrautvorbeugung und Platzpflege durch Ihre Benutzer zu versetzen.
17. **Vorrang haben in der Halle**, wenn nicht anders laut Wochenplan geregelt, zuerst der Reitende, dann der Longierende und zuletzt der, der sein Pferd laufen lassen möchte.
18. Das **Laufenlassen** der Pferde erfolgt grundsätzlich nur unter Aufsicht und auf eigene Gefahr. Anschließend sind entstandene Löcher/Wälzstellen zu begradigen. Ein Laufenlassen in Halle 1 ist nicht gestattet. Ein Laufenlassen der Pferde erfolgt ausschließlich unter Aufsicht- für auftretende Schäden durch z.B. anknabbern der Holzbande haftet der Pferdebesitzer.
19. Bei der Anwesenheit von **jungen und/oder schreckhaften Pferden** ist besondere Achtsamkeit von allen Anwesenden gefordert. Der Reiter des Pferdes hat präventiv auf mögliche Gefahren durch sein Pferd hinzuweisen.

Stallordnung

Allgemeines

1. Unbefugten ist das Betreten der Stallgassen, Sattelkammern und aller sonstigen Nebenräume verboten.
2. Die Fütterung der untergebrachten Pferde erfolgt durch das angestellte Personal zu den im Einstallervertrag vereinbarten Konditionen.



Reit- und Fahrverein Heessen e.V.

3. Das Füttern der Pferde erfolgt ausschließlich durch das Stallpersonal sowie durch die vom Vorstand damit betrauten Personen.

Fütterungszeiten:

morgens zwischen 07.00 – 09.00 Uhr

mittags (Mo-Fr) zwischen 11.30 - 12.00 Uhr

abends zwischen 17.00 – 19.00 Uhr

Stallruhe:

Mo-Fr von 22.00 – 07.00 Uhr

Sa-So von 20.00 - 07.00 Uhr

4. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind streng verboten. Nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer kann dies gestattet werden.
5. Fremde Sättel, Schränke, Futtermittel etc. sind für jeden grundsätzlich TABU!
6. Boxentüren sind geschlossen zu halten. Verlässt ein Pferd die Box, ist auch die Tür wieder zu verschließen.
7. Unruhe und unnötiger Lärm im Stall und auf den Außenanlagen sind zu vermeiden. Wir laufen SCHRITT!
8. Der Verein vermietet Boxen zur Unterbringung von Pferden grundsätzlich langfristig nur an Vereinsmitglieder. Gesonderte kurzfristige Absprachen sind vom Vorstand zu genehmigen. Für die Einstellung ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.
9. GEGENSEITIGES MITEINANDER: Alle Pferdebesitzer sowie deren Reitbeteiligungen haben sich so zu verhalten, dass sich niemand persönlich beleidigt fühlt. Differenzen, Kritik und Missverständnisse sind sachlich und mit demjenigen, den es betrifft, persönlich zu klären. Üble Nachrede wird nicht geduldet.
10. Der letzte Nutzer der Reithalle und Stall hat abends alle Lichter auszuschalten sowie alle Türen zu kontrollieren und zu schließen.

Ordnung und Sauberkeit

1. Die Stallgassen sind stets sauber zu halten.
2. Ess-/Futterwaren (Brot, Müsli, Möhren, etc.) sind stets geschlossen aufzubewahren. Die Behältnisse sind auf bzw. in den Spinden zu lagern, nicht auf den Stallgassen.
3. Die Putzplätze und Stallgassen sind grundsätzlich vor und nach dem Reiten zu fegen. Die Stallgasse ist kein Lagerplatz. Putzkisten und andere Dinge werden nach der Benutzung weggeräumt.
4. Das Putzzeug gehört nach Gebrauch in die dafür vorgesehene Putzkiste und in die jeweiligen Schränke.
5. Die Halfter inkl. Strick gehören nach Gebrauch an die Boxentürhalterung.
6. Pferdedecken und Gamaschen sind auf die vorgesehenen Stangen oder auf die Leine zu hängen. Bitte nach dem Prinzip „So wenig wie möglich“!
7. Zum Waschen der Pferde steht der Waschplatz zur Verfügung. An der Giebelseite / am Ausgang von Stall 1 sollen keine Pferde gewaschen werden, da hier kein geeigneter Abfluss vorhanden ist. Der Waschplatz ist sauber zu hinterlassen.



Reit- und Fahrverein Heessen e.V.

8. Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt auf der Stallgasse, am Putz- oder Waschplatz angebunden werden.
9. Es ist darauf zu achten, dass die Boxentüren richtig verschlossen sind. Bei Ausbruchskünstlern sind die Türen zusätzlich durch den Riegel in Bodennähe zu sichern.
10. Für das Abhandenkommen von Reitzubehör übernimmt der Reitverein keine Haftung. Es empfiehlt sich, Sattelzeug und andere Gegenstände über die private Hausratsversicherung selbst zu versichern.

Weiden und Paddocks

1. Die Einteilung der Pferde auf Weiden- bzw. Paddocks sowie die Festlegung der jeweiligen Nutzungszeiten erfolgt durch eine vom Vorstand damit beauftragte Person. Die Weiden und Paddocks stehen ausschließlich den am Verein eingestellten Pferden zur Verfügung. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
2. Die Weiden werden vom Vorstand, entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse, freigegeben. Der Verein behält sich vor die Weiden je nach Wetterlage zu sperren oder die Weidezeit zu verkürzen. Der Weidegang erfolgt nach Möglichkeit in Kleingruppen und nur in Ausnahmefällen einzeln.
3. Jeder Pferdebesitzer ist dazu angehalten die Koppel des eigenen Pferdes sowie den Paddock nach der Nutzung regelmäßig von Pferdeäpfeln zu säubern. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Parasitenkontrolle geleistet und die Haltungsbedingungen deutlich verbessert.

Gesundheitsmanagement

Der Verein hat ein einheitliches Konzept zum Gesundheitsmanagement am Reit- und Fahrverein Heessen e.V. entwickelt. Auf diesem aufbauend, sind die folgende Punkte zu beachten:

1. Pferde dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand und unter Vorlage des Impfpasses eingestellt werden.
2. Bestehender Impfschutz der Pferde gegen Tetanus, Influenza und Herpes wird vorausgesetzt. Der Nachweis einer Pferdehalterhaftpflicht für jedes Pferd ist zwingend.
3. Die eingestellten Pferde sollten regelmäßig entwurmt bzw. auf Wurmerkrankungen hin untersucht werden. Jeder Pferdehalter ist für die Entwurmung verantwortlich. Pferde, die sich eine Koppel bzw. einen Paddock teilen, sollten zur gleichen Zeit behandelt werden.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Verein die sofortige Entfernung der entsprechenden Pferde verlangen.

Reiten im Gelände

Das Reiten auf öffentlichen Verkehrsflächen regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für Reiter gelten sinngemäß die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge (§ 28 Abs. 2 StVO).

1. Grundregeln: Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Reit- und Fahrverein Heessen e.V.

2. Pferde sind im Straßenverkehr nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Wer ein Pferd begleitet (also reitet oder führt), muss über reiterliches Können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen.
3. Reiter benutzen die Fahrbahn - nicht etwa den Fußgängerweg - und zwar die äußerste rechte Seite.
4. Reiter dürfen nicht auf Fahrradwegen oder auf Gehwegen reiten.
5. Das Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist verboten.
6. Reiter müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst einfordern (z.B. Nebel, Schnee, Regen) ausreichend beleuchtet sein. Zur Beleuchtung muss mindestens eine nicht blendende Leuchte mit weißem Licht, die auf der linken Seite nach vorn und hinten gut sichtbar ist, verwendet werden. Zusätzliche Leuchtgamaschen am Pferd und reflektierende Kleidung beim Reiter sind sehr zu empfehlen, ebenso die Stiefelleuchte (links).
7. Eine größere Reitergruppe bildet einen "Verband". Im "geschlossenen Verband" setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband soll nicht länger als 25 m sein. Dicht aufgeschlossen sind das etwa 12 Reiter. 20 Reiter formieren sich z.B. in 2 Verbänden zu je 10 Reitern. Der Abstand zwischen den Verbänden sollte wiederum mindestens 25 m betragen, damit ein Überholen möglich ist.
8. Das Durchfahrverbotsschild (roter Rand, weißes Feld/Zeichen 250) ist ein Verbotsschild für Fahrzeuge aller Art. Nach dem Grundsatz, wonach Reiter und Führer von Pferden den Fahrzeugen gleichstehen, würde es an sich auch für diese gelten. In der StVO ist jedoch ausdrücklich vermerkt, dass dieses Schild nicht für Reiter und Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh gilt. Ist jedoch im weißen Feld ein Reiter oder ein Pferd dargestellt, dann gilt dieses Zeichen nur für Reiter/Pferde.
9. Reiten ist auf privaten und öffentlichen Straßen/Wegen gestattet. Im Wald gilt: Reiten ist auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.
10. Sind Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden, sollen sie nicht beritten werden, wenn dadurch nachhaltige Schäden entstehen können.
11. Alle Pferde, die in der freien Landschaft oder im Wald auf Wegen oder Straßen geritten werden, müssen mit einer gültigen Reitplakette gekennzeichnet sein.
12. Das Reiten auf abgeernteten Feldern ist nur nach besonderer Erlaubnis des Eigentümers gestattet.
13. Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern ist Schritt zu reiten.
14. Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz.

Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.